VERBAND DEUTSCHER SEKTKELLEREIEN

BWSI

VDS - BWSI Sonnenberger Straße 46 65193 Wiesbaden

Bundesministerium für Landwirtschaft,
Ernährung und Heimat
[redacted]
Referat 414

ausschließlich per E-Mail

Wiesbaden, den 19. Dezember 2025

Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurf zur 13. Änderung weinrechtlicher Bestimmungen

[redacted]
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die überarbeitete Übersendung des Entwurfes zur 13. Änderung weinrechtlicher Bestimmungen und der erneuten Möglichkeit zur Stellungnahme, von der wir hiermit gerne Gebrauch machen möchten.

A. Weinüberwachungsverordnung

§ 2 Abs. 1 spricht im Entwurf weiterhin von „Erzeugnis“, statt von „Erzeugnissen“ wie bisher. Wir erneuern unseren Hinweis, dass hier die alte Fassung beibehalten werden sollte, da ansonsten in den häufigen Fällen, in denen mehrere Erzeugnisse betroffen sind (Erzeugnisserien), rechtliche Unsicherheiten, bzw. ein deutlich erhöhter Mehraufwand zu erwarten sein dürften.

ceev comité européen des entreprises vins
DON'T DRINK AND DRIVE
FIVS
WINEinMODERATION WEIN | BEWUSST | GENIESSEN

B. Weinverordnung

1. § 33a (Verpackung)

   Die angepasste Formulierung im Rahmen der Novellierung des § 33a Abs. 2 Satz 2, dass die Erzeuger selbst entscheiden können, begrüßen wir. Ebenso wie die Regelung zu den sogenannten „Goldsekten“, damit die Vermarktung der im Markt befindlichen Erzeugnisse sichergestellt wird.

2. § 34a (Crémant)

   Begrüßenswert ist überdies, dass künftig nicht mehr die Landesregierungen durch Rechtverordnung zusätzliche Verwendungs- und Bezeichnungsanforderungen festlegen, sondern diese Möglichkeiten den die geschützten Ursprungsbezeichnungen verwaltenden Erzeugervereinigungen eingeräumt wird.

3. § 39 (Angaben von Gemeinden oder Ortsteilen bei Einzellagen)

   Untermauern möchten wir nochmals, dass eine weitere Änderung der WeinVO, mit der das Wort „stets“ in § 39 Abs. 1 Nr. 3 a) zu streichen ist, sinnvoll erscheint. Damit würden zahlreiche Vermarkter ihre bisherigen Herkunftsdifferenzierungen und insbesondere Ausstattungen beibehalten können. Aufwendige Neuausstattungen, Registrierungen und Neudrucke könnten vermieden werden. Wie schon in der Vergangenheit dargelegt, ist eine Differenzierung zur Großlage bereits durch die verpflichtende Angabe „Region“ gegeben.

4. § 47 (Schäumende Getränke)

   Wir begrüßen sehr, dass die Regelung des § 47 in der Weinverordnung erhalten bleibt. Dadurch wird den Bedürfnissen des Marktes hinsichtlich der alkoholfreien Erzeugnisse in angemessener Weise Rechnung getragen Die Begründung zu diesem Sachverhalt hatten wir bereits mit unserer ersten Stellungnahme übersandt.

Vorab danken wir Ihnen vielmals für die Berücksichtigung unserer Eingaben und stehen für Fragen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

[redacted]

Verband Deutscher Sektkellereien e. V.| Bundesverband Wein und Spirituosen International e. V.
Sonnenberger Straße 46 | 65193 Wiesbaden
T +49 611 5210-33 | -34
info@deutscher-sektverband.de | info@wein-spirituosen-verband.de
www.deutscher-sektverband.de | www.wein-spirituosen-verband.de